

	Vorlage zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	22/3.18	36

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Durchführung der maschinellen Straßenreinigung und Entsorgung des anfallenden Kehrgutes in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Der Vertrag mit der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG über die Durchführung der Straßenreinigung und der Entsorgung des anfallenden Kehrgutes in der Stadt Heiligenhafen vom 15./21.05.2012 endete zum 31.12.2017. Aufgrund von Büroversehen wurde versäumt, eine neue Vereinbarung vor Vertragsablauf zu abzuschließen. Zwischenzeitlich wurde die HVB GmbH & Co. KG mittels Einzelaufträgen beauftragt, die Straßenreinigung bis zum 31.03.2018 fortzuführen.

Die Geschäftsführung der HVB hat mit Schreiben vom 18.12.2017 angefragt, ob seitens der Stadt beabsichtigt wird, den Reinigungsvertrag zu den bisherigen Konditionen fortzusetzen.

B) STELLUNGNAHME

In den vergangenen Jahren hat die HVB GmbH & Co. KG die öffentliche Straßenreinigung ohne wesentliche Beanstandungen und kostengünstig erbracht. Aufgrund der vertraglich festgelegten Wertsteigerungsklausel hat sich das Reinigungsentgelt von anfänglich netto 0,67 €/lfdm. (ab 2007) auf 0,78 €/lfdm. (lt. Vertragsentwurf 2018) und die Entsorgung des Kehrgutes von anfänglich netto 30,96 €/t auf 35,31 €/t (lt. Vertragsentwurf 2018) erhöht. Bei einer anlässlich der anstehenden Vertragsverlängerung durchgeführten Preisumfrage wurden Unternehmerentgelte von 0,82 €, 1,25 € und 1,90 € je lfd. Kehrmeter ermittelt. Die Ergebnisse einer im Jahr 1997 durchgeführten Ausschreibung lagen bereits seinerzeit mit 0,68 €, 0,81 € und 0,84 € je lfd. Kehrmeter in diesem Rahmen oder lagen über dem jetzigen Reinigungspreis.

Die Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei sogenannten „Inhouse-Geschäften“ war bereits wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung. Die Stadt Heiligenhafen hält alle Geschäftsanteile an der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Aufgrund des Gesellschaftsvertrages wird der Aufsichtsrat ausschließlich aus dem Bürgermeister und von der Stadtvertretung entsandten Mitgliedern oder Bürgern gebildet, denen die Geschäftsführer regelmäßig über den Geschäftsgang zu berichten haben. Die Stadt hat somit - wie in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Januar 2005 gefordert - umfassenden Einfluss, Kontrolle und Steuerungsmöglichkeiten über die Gesellschaft wie über ihre eigenen Dienststellen. Eine öffentliche Ausschreibung über die Vergabe zur Durchführung der maschinellen Straßenreinigung und zur Entsorgung des Kehrgutes ist somit nicht erforderlich.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

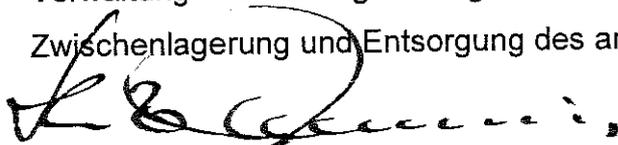
Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Rechnungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2017 hinsichtlich des Unternehmerentgeltes und den Kosten der Kehrgutentsorgung:

	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
Kehrgutbeseitigung	7.379,00	7.075,00	8.897,00	8.929,00
Reinigungsentgelt	60.454,00	63.053,00	61.499,00	63.249,00
Gesamt:	67.833,00	70.128,00	70.396,00	72.178,00

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Gegenüber der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG kann erklärt werden, dass sie zu den im vorgelegten Vertragsentwurf genannten Konditionen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 mit der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen beauftragt wird.

Mit Hinblick auf eine Verwertung des derzeitigen Zwischenlagers für das anfallende Kehrgut in Orthmühle (Veräußerung oder Verpachtung des Grundstückes) wird die Verwaltung beauftragt umgehend eine weiterhin geeignete, umweltgerechte Zwischenlagerung und Entsorgung des anfallenden Kehrgutes neu zu vereinbaren.

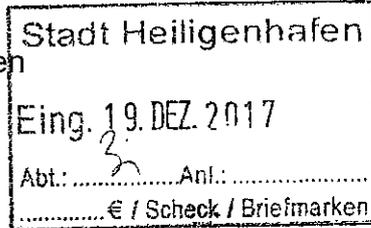


(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	00.83.15
Büroleitender Beamter	8/3.15

HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a– 23774 Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen
FB 3 Finanzen, Wirtschaftsförderung,
Steuern und Abgaben
z. Hd. Herrn Maas
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen



Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen

Telefon (0 43 62) 50 34 0

Telefax (0 43 62) 50 34 22

Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen

Geschäftsführerin: HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Lübeck HR B 1231;
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel

Vorsitz im Aufsichtsrat Ekkehard Hermes

Eingetragen: Amtsgericht Lübeck HR A 2027

St-Nr.: 25 281 43505

DE 218263985

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein

BLZ: 213 522 40, Nr. 71.018.279

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG

BLZ: 213 900 08, Nr.: 275 050

e-mail: info@hvbkg.de internet: www.hvbkg.de

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
705-00	Frau Mäder	i.maeder@hvbkg.de	18	18.12.2017

Durchführung der maschinellen Straßenreinigung und Entsorgung des anfallenden Kehrgutes in der Stadt Heiligenhafen

hier: Vertragsentwurf ab 2018

Sehr geehrter Herr Maas,

wir beziehen uns auf das persönliche Gespräch mit der Unterzeichnerin vom heutigen Tage und übersenden Ihnen anliegend, wie besprochen, den Vertragsentwurf für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung und die Entsorgung des anfallenden Kehrgutes in der Stadt Heiligenhafen ab 2018 zur Kenntnisnahme und Vorlage bei der Stadtvertretung. Die Entgelte wurden entsprechend dem Verbraucherpreisindex sowie der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst zum 01.01.2018 angepasst. Wir bitten um Durchsicht und Aufgabe etwaiger Änderungs- oder Ergänzungswünsche.

Wir bitten nochmals unser Versehen zu entschuldigen und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Mäder)

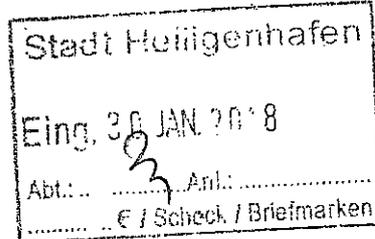
Eing. 30. JAN. 2018

Abt.: Anl.:
..... € / Scheck / Briefmarken

HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadtverwaltung Heiligenhafen
Kämmereiamt

Durch Hauspost



Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen

Geschäftsführerin: HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH;
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel
Amtsgericht Lübeck HRA 2027

Eingetragen:

St-Nr.:

Bankverbindungen

25 281 43505

Ust-IdNr. DE218263985

Sparkasse Ostholstein

IBAN: DE29 2135 2240 0071 0182 79

BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG

IBAN: DE18 2139 0008 0000 2750 50

BIC: GENODEF1NSH

e-mail: info@hvbkg.de internet: www.hvbkg.de

Geschäftszeichen 705-00	Auskunft erteilt Herr Gabriel	e-mail j.gabriel@hvbkg.de	☎ 50 34 0	Datum 30.01.2018/Ve.
----------------------------	----------------------------------	--	--------------	-------------------------

Durchführung der maschinellen Straßenreinigung ab 01.01.2018

Ihr Schreiben vom 16.01.2018, Az.: 331.3.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bestätigen wir dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 16. Januar 2018 und erklären hiermit, dass wir aufgrund der geänderten Sitzungstermine der Stadtvertretung grundsätzlich bereit sind, die maschinelle Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen bis zum 31. März 2018 auf der Grundlage unseres Schreibens vom 18. Dezember 2017 fortzuführen.

In dem Ihnen mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 überlassenen Vertragsentwurf bitten wir jedoch zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung eine Änderung dergestalt vorzunehmen, dass in § 7 (Reinigungsentgelt) Abs. 1 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden.

Diese Passage des Vertragsentwurfs bezieht sich auf das Kehrgutzwischenlager auf unserem Seegraslagerplatz im zentralen Bereich des Steinwarders. Aufgrund der räumlich ohnehin sehr beengten Verhältnisse auf diesem Platz und der ungewissen zukünftigen Situation bezüglich von Lagerflächen für die Bedürfnisse der HVB aber auch wegen der Geräuschimmissionen, die sich in den frühen Morgenstunden beim Abladen der Kehrgutes zwangsläufig ergeben, könnten wir Ihnen dieses Zwischenlager zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellen.

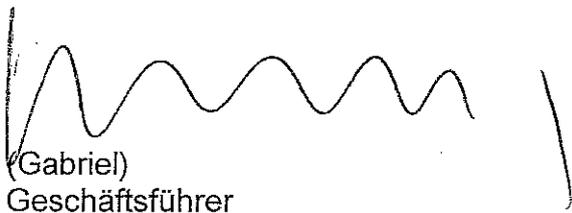
Da bisher wegen der einvernehmlichen Weiternutzung des Standortes Ortmühle eine Nutzung dieses Zwischenlagers für Kehrgut auch gar nicht erfolgte, die Stadt Heiligenhafen jedoch seit dem 1. April 2015 einem Betrag von monatlich netto 103,21 € gezahlt hat, werden wir Ihnen diese Beträge selbstverständlich erstatten.

Es ergibt sich dann folgende Rechnung:

103,21 € x 36 Monate (01.04.2015 – 31.03.2018)	3.715,56 €
zuzüglich 19 % MwSt.	<u>705,96 €</u>
ergibt	4.421,52 €

Wir bitten gelegentlich um Mitteilung, an welchem Standort sich das Kehrgutzwischenlager ab dem 1. April 2018 befinden wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Gabriel)
Geschäftsführer

**Vertrag
über die Durchführung der Straßenreinigung
und die Entsorgung des anfallenden Kehrgutes
in der Stadt Heiligenhafen**

Zwischen

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Müller, Markt 4 – 5,
23774 Heiligenhafen, - nachstehend „Stadt“ genannt –

und

der HVB–Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die HVB-
Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred
Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
- nachstehend „Unternehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und die Entsorgung
des anfallenden Kehrgutes in der Stadt Heiligenhafen geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Dem Unternehmer wird die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt
Heiligenhafen im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Heiligenhafen übertragen.

§ 2

Umfang

- (1) Die Straßenreinigung im Sinne des § 1 erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich
und umfasst für den Unternehmer die Verpflichtung, sämtliche Fahrbahnen und
Rinnsteine der von der Stadt in der beigefügten Aufstellung aufgeführten Straßen
zu reinigen. Die Reinigungszeiten sind ebenfalls in der beigefügten Aufstellung
vorgegeben.
- (2) Die Stadt behält sich Änderungen der beigefügten Aufstellung über die zu
reinigenden Straßen ausdrücklich vor. Beträgt die Änderung insgesamt mehr als
+/- 5 % der vereinbarten Kehrmeter, ist über das in § 7 dieses Vertrages
vereinbarte Entgelt erneut zu verhandeln.

- (3) Der Zustand der zu reinigenden Straßen ist dem Unternehmer bei Vertragsabschluss bekannt. Einwendungen, welche die Durchführung der Reinigung betreffen, werden vom Unternehmer nicht erhoben.

§ 3

Durchführung der Reinigung, Reinigungsfahrzeug

- (1) Der Unternehmer setzt für die Straßenreinigung eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende selbst aufnehmende Straßenkehrmaschine mit Berieselungsanlage ein.
- (2) An Straßenteilen (Ecken, Biegungen, Sackgassen, Blumenkübeln usw.), die durch die Bauweise bedingt von dem Kehrbesen nicht erreicht werden, ist eine Besenreinigung von Hand durchzuführen.
- (3) Der Unternehmer stellt das erforderliche Bedienungspersonal zur Verfügung.

§ 4

Wegfall der Reinigungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen entfällt,

- a) bei Sperrung durch Baumaßnahmen oder Baustellen. Nach Aufhebung der Sperre wird auf Anforderung der Stadt eine Sonderreinigung durchgeführt. Werden Straßen der Stadt durch Baufirmen stark verschmutzt, sind diese hierfür verantwortlich und zur Reinigung durch das Ordnungsamt der Stadt Heiligenhafen aufzufordern und
- b) bei starkem Frost, Schnee oder Überschwemmungen. In diesen Fällen wird die Straßenreinigung nach Eintritt des Normalzustandes wieder durchgeführt. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stadt umgehend über nicht durchgeführte Reinigungen zu informieren.

§ 5 Reinigungszeiten

Der Unternehmer hat die durch den ruhenden Verkehr zeitweilig blockierten Straßen in den bereits festgelegten oder in Zukunft noch festzulegenden Tageszeiten zu reinigen.

§ 6 Entsorgung des Kehrgutes

- (1) Der Unternehmer führt die Entsorgung des aufgenommenen Kehrgutes durch. Der Preis pro Tonne für die Entsorgung des Kehrgutes einschließlich Transport beläuft sich bei Vertragsabschluss auf 35,31 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Jede Vertragspartei kann eine Veränderung des Preises entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (2010 = 100) verlangen. Maßgeblich ist der Stand Juli 2017. Eine Überprüfung erfolgt erstmals zum Juli 2018. Die Veränderung des Entgeltes kann jeweils nur zum 1. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Die Abrechnung der Entsorgung des Kehrgutes erfolgt anhand vorzulegender Wiegenoten.
- (2) Die Stadt sorgt für die Bereitstellung von Wasser zur Durchführung einer staubfreien Reinigung.

§ 7 Reinigungsentgelt

- (1) Als Entgelt erhält der Unternehmer für die einmal wöchentlich durchzuführende Reinigung 0,78 € pro laufenden Kehrmeter und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. ~~Für die Bereitstellung des Zwischenlagers für das anfallende Kehrgut erhält der Unternehmer monatlich einen Betrag in Höhe von 103,21 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird dem monatlich fälligen Reinigungsentgelt zugeschlagen.~~
- (2) Entsprechend den Anteilen für die Personal- und Sachkosten erhöht oder vermindert sich das Entgelt mit einem Anteil von anfänglich 16/78stel entsprechend der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst und mit einem Anteil von 62/78 entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (2010 = 100). Maßgeblich ist der Stand Juli 2017. Eine Überprüfung erfolgt erstmals zum Juli

2018. Die Veränderung des Entgeltes kann jeweils nur zum 1. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

- (3) Das Entgelt ist in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils nach Ablauf des Kalendermonats an den Unternehmer zu zahlen. Die Veränderung des Entgeltes aufgrund von nicht durchgeführten Reinigungen erfolgt jeweils mit der März-, Juni-, September- und Dezember-Zahlung.

§ 8

Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit der Durchführung von Reinigungen

- (1) Falls der Unternehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die Stadt nach einer Fristsetzung von drei Tagen berechtigt, die Handlung auf Kosten des Unternehmers selbst oder von einem anderen vornehmen zu lassen. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 10 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Die Stadt behält sich die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor. Den Unternehmer trifft die Beweislast dafür, dass er den Ausfall bzw. die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Für jede vom Unternehmer nicht durchgeführte Reinigung – ausgenommen sind die Fälle gemäß § 4 dieses Vertrages – wird ein Anteil in Höhe von 1/104tel (52 Wochen zu je zwei Reinigungstagen) des Gesamtentgeltes einbehalten.
- (3) In den Fällen des § 4 dieses Vertrages, in denen der Unternehmer die Reinigungspflicht nicht erfüllen kann, werden von den in Absatz 2 genannten Anteilen 50 % ausgezahlt. Die übrigen 50 % werden einbehalten, da dem Unternehmer keine laufenden Kosten (Treibstoff, Unterhaltung etc.) entstehen.

§ 9

Versicherungen

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Stadt die Schadenersatzansprüche, die durch Schäden bei der Straßenreinigung entstanden sind und die durch den Unternehmer oder seine Gehilfen zu vertreten sind, sowie solche, die dem Unternehmer wegen ihm zugefügter Schäden zustehen, von der Hand zu halten. Auf Verlangen sind der Stadt die entsprechenden Versicherungsnachweise vorzulegen.

**§ 10
Kündigung**

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Unternehmer seine vertraglichen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt.

**§ 11
Ausfertigungen, Vertragsbeginn**

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

(2) Vertragsbeginn ist rückwirkend der 01. Januar 2018.

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Heiligenhafen, den
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG

.....
(Heiko Müller)

.....
(Wohnrade)

.....
(Gabriel)